

# Hinweise zur Niederschlagswasserentsorgung

Sehr geehrte Antragsteller,

sicherlich ist es Ihnen nicht entgangen, dass uns allen eine Änderung beim Umgang mit dem anfallenden Regenwasser ins Haus steht. Nachdem sich jahrzehntelang die Verfahrensweise eingeschliffen hatte, alles Regenwasser schon auf den Einzelgrundstücken zusammenzufassen und dann schnell aus der Bebauung herauszuleiten, ist nun – unter anderem durch solche Katastrophen wie in Grimma oder im Ahrtal, bei denen ganze Landschaften einfach weggeschwemmt worden sind - erkannt worden, dass es ein „Weiter-so“ nicht geben darf.

Denn auch in unserem örtlichen und kleinräumigeren Raum sehen wir, dass sich das Wetter verändert. Auch hier haben wir es bei Regenereignissen immer öfter mit Regengebieten zu tun, die nur langsam ziehen und enorm mit Wasser aufgeladen sind. Bleiben solche Regengebiete dann faktisch über einem Einzugsgebiet stehen und regnen sich ab, kommt es zu den sogenannten „Starkniederschlagsereignissen“ für die auch keine noch so gut bemessene Kanalisation ausreicht. Wie kleinräumig solche Ereignisse wirken können, sehen wir daran, dass es beispielsweise in Dahlen regnet, als sollte die Welt untergehen und in Oschatz fällt kein Tropfen herunter. Oder noch kleinräumiger regnete es in Oschatz-West derartig stark, dass beispielsweise der Roller-Markt komplett im Wasser stand, während in Altoschatz – in Luftlinie nur etwas mehr als 1 km weg von diesem Ereignis - zu dieser Zeit nur ein leichter Landregen heruntergekommen ist.

Im Gegenzug haben sich Dürrezeiten ausgeprägt, in denen die zuständigen Behörden die Notbremse ziehen und den Allgemeingebrauch von Gewässer verbieten oder Trinkwasserversorger wegen sinkender Grundwasserstände Sorge um die gesicherte Belieferung der Bürger mit frischem Trinkwasser haben. Von der Forstwirtschaft mit ihren Waldbränden gar nicht zu reden.

Wenn Sie oder Ihr Planer sich der Regenentwässerung zuwenden, stehen Sie mit Ihrem Bauvorhaben also zunächst bei der Fragestellung: Wie wäre denn der Regenwasserabfluss vom Grundstück, wenn es in einem natürlichen Zustand, also ohne bauliche Anlagen, wäre?

Denn dies ist der trotz der anstehenden Bebauung oder Veränderung der Bebauung anzustrebende Zustand. Es wäre an dieser Stelle natürlich schön, wenn es schon irgendwelche zentralen Werke gäbe, aus denen sich eine konkrete Zahl für eine Bemessung direkt entnehmen ließe. Die gibt es aber grundstückskonkret – noch – nicht. Der Abwasserverband nutzt deshalb zur Abschätzung des naturnahen Zustandes das Projekt NatUrWB (<https://www.naturwb.de>).

Wenn Sie selbst oder Ihr Planer dort über den Reiter „Referenz abfragen“ beispielsweise einmal für „Oschatz“ (Sie können das auch noch kleinräumiger einstellen, es sollte nur ein guter Mix aus bebauten und unbebauten Flächen ausgewählt werden) und dann über den Button rechts unten „Berechne den Referenzwert“ machen, erhalten Sie nach etwas herunterscrollen eine Abbildung, die die einzelnen natürlichen Wasserflüsse aufzeigt.

Hier in dem Beispiel „Oschatz“ gehen dabei von einem errechneten Jahresniederschlag von 711,1 mm pro Jahr (=Liter pro Jahr) nur 8,5 mm/a und somit 1,2 % des Jahresniederschlages in die oberflächliche Ableitung.

Wenn Sie die sich aus der Bemessung nach den DIN-Vorschriften ergebende Abflussmenge Ihrer geplanten Bebauung dann in der Hand haben, wissen Sie damit, dass von dieser Abflussmenge nur eine Wassermenge möglichst kleiner 10% tatsächlich in die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden kann, wenn nicht die speziellen Grundstücksverhältnisse bei Ihrem Baugrundstück eine andere Bewertung erfordern.

Für die restlichen 90% Ihrer bemessenen Abflussmenge müssen Sie somit prüfen, welche Möglichkeiten der Regenwasserbewirtschaftung auf Ihrem Grundstück machbar sind.

Die vier Hauptsäulen der Regenwasserbewirtschaftung sind:

- Speicherung und Nutzung (wie z.B. für die Gartenbewässerung, für die Toilette)
- Versickerung (wie z.B. über offenporige Flächenversiegelungen, Mulden-/Rigolensysteme und ähnliches)
- Verdunstung (wie z.B. in Teichen oder Flächen, die temporär eingestaut werden können) und
- die Dachbegrünung.

Das Internet hält eine Vielzahl von Broschüren und Erarbeitungen zum Thema bereit, so dass Sie sich im Vorfeld Ihrer Baumaßnahme über die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausführlich informieren können.

Aus den vielen Informationsmaterialien finden wir die Regenwasserbroschüre der Leipziger Gruppe unter [https://files.l.de/ide-typo3/Leipziger/Wasserwerke/Download-Center/Flyer\\_und\\_Broschueren/LWW-Niederschlagswasserbroschuere-2023.pdf](https://files.l.de/ide-typo3/Leipziger/Wasserwerke/Download-Center/Flyer_und_Broschueren/LWW-Niederschlagswasserbroschuere-2023.pdf) sehr gelungen.

Ähnlich ist auch die Broschüre von Dresden aufgestellt:

[https://www.dresden.de/media/pdf/umwelt/Regenwasser\\_Ratgeber\\_19082022.pdf](https://www.dresden.de/media/pdf/umwelt/Regenwasser_Ratgeber_19082022.pdf)

Auch zur rechtlichen Seite möchten wir an dieser Stelle einige Hinweise geben, da wir in Gesprächen mit unseren Bürgern sehr oft antreffen, dass gar nicht bewusst ist, was die verschiedenen Gesetzgeber schon alles geregelt haben, das den Bürger unmittelbar und direkt verpflichtet, so und nicht anders zu handeln.

Hier verläuft der große Bogen der Wassergesetzgebung zunächst von der Europäischen Union zu den Mitgliedsstaaten. In Deutschland geht dann der Weg weiter von der Bundesrepublik Deutschland (dem Bund) zu den Bundesländern. Das nächste Glied in der Kette sind dann die Kommunen und hierbei auch solche Handlungseinheiten, wie die gemeinschaftlichen Zweckverbände.

Auf europäischer Ebene hat (unter anderen) vor allem die **Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)** wesentliche Weichen gestellt, einen guten Zustand der Gewässer (wieder-) herzustellen.

Auf Bundesebene ist es vor allem das **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**, welches eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung bezweckt. Dieses Bundesgesetz adressiert zahlreiche Pflichten an jeden Bürger, wie z.B. in:

#### **§ 5 Allgemeine Sorgfaltspflichten**

(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

Und in:

#### **§ 6 Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung**

(1) Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,

1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften,
2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen,
3. sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen,
4. bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen,
5. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen,
6. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen,
7. zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen.

Die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung hat ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten; dabei sind mögliche Verlagerungen nachteiliger Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes zu berücksichtigen.

(2) Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

Des Weiteren in:

#### **§ 55 Grundsätze der Abwasserbeseitigung**

...

(2) Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

...

womit faktisch die Prüfabfolge beschrieben ist, mit der Folgerung, nur wenn Versickerung, Verrieselung und Direktableitung nicht möglich sind, nur dann steht die Kanableitung überhaupt zur Debatte,

und in:

## § 60 Abwasseranlagen

(1) Abwasseranlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen müssen Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 nach dem Stand der Technik, andere Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

womit jeder Betreiber einer Kanalisation, egal, ob es sich um die öffentliche Anlage in der Straße oder die private Anlage im Grundstück handelt, die Anforderungen aus dem technischen Regelwerk zu erfüllen hat.

Der Freistaat Sachsen hat die bundesrechtlichen Vorgaben dann noch wie folgt präzisiert und im **Sächsischen Wassergesetz (SächsWG)** in

## § 50 Pflicht zur Abwasserbeseitigung

...

(3) Die Pflichten zur Beseitigung und zur Überlassung von Abwasser nach den Absätzen 1 und 2 entfallen

...

2. für Niederschlagswasser, das auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, verwertet oder versickert werden kann,

....

das Entfallen der gegenseitigen Pflichten zwischen Aufgabenträger und Grundstückseigentümer für Niederschlagswasser, für das die Möglichkeit der genannten Verwertungsmöglichkeiten besteht, bestimmt.

Die Reichweite der vorstehenden Bestimmung ist bis heute vielen Akteuren und erst recht vielen Bürgern gar nicht bewusst, denn hiermit ist die generelle Annahme getroffen worden, dass die Verwertung und Versickerung der Regelfall ist (also eigentlich immer) und nur, wenn das Gegenteil bewiesen wird, für die Aufgabenträger überhaupt die rechtliche Möglichkeit eröffnet ist, Regenwasser von einem Grundstück in die öffentlichen Anlagen zu übernehmen.

Das ist auch der Grund für die beiden Ankreuzkästchen im Teil Niederschlagsentwässerung auf Seite 2 unten unseres Entwässerungsantrages.

Warum breiten wir das nun alles so vor Ihnen aus?

Naja – wie oben zu sehen, sind die bundesrechtlichen Vorgaben zum Bau, Betrieb und zur Unterhaltung der Abwasseranlagen natürlich genauso an die Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung adressiert.

Und der Freistaat Sachsen hat die Notwendigkeit erkannt, ein einheitliches behördliches Handeln sicherzustellen und dafür im Juli 2024 das (zunächst nur verwaltungsinterne) sogenannte Handlungskonzept Regenwasser (HKReWa) erlassen ([https://www.wasser.sachsen.de/download/Erlass\\_der\\_LDS\\_2024-07-04.pdf](https://www.wasser.sachsen.de/download/Erlass_der_LDS_2024-07-04.pdf) sowie [https://www.wasser.sachsen.de/download/Handlungskonzept\\_HKReWa\\_2024-07-04.pdf](https://www.wasser.sachsen.de/download/Handlungskonzept_HKReWa_2024-07-04.pdf)).

Dieses Konzept fordert die Anwendung und Ausfüllung des technischen Regelwerks, vor allem der Arbeits- und Merkblätter Nr. 102 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA), die sich speziell mit den Grundsätzen zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer befassen.

Mit dem HKReWa fordert der Freistaat Sachsen bis zum 31.12.2030 von jedem Gewässereinleiter die sogenannten Emissionsnachweise an.

Das, was hier also an Defiziten herauskommen wird, werden wir als direkter Gewässereinleiter natürlich dann „nach hinten“ an Sie als Einleiter in unsere Anlagen (Indirekteinleiter) weiterreichen müssen.

Und da wäre es doch ziemlich unangenehm, dann schon nach 2030, also quasi in 5 Jahren, sein Grundstück erneut umgestalten zu müssen, um dem folgen zu können.

Bitte befassen Sie sich also heute und jetzt mit dem Thema und sorgen für die Zukunft vor.

*Ihr Abwasserverband Untere Döllnitz*